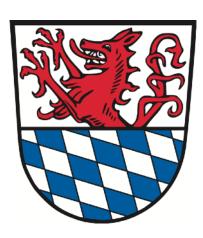
Deckblatt Nr. 35

Bebauungsplan "Gewerbe- und Industriegebiet der Stadt Eggenfelden"



STADT EGGENFELDEN



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ZUR VEREINFACHTEN ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES "GEWERBE- UND INDUSTRIEGEBIET DER STADT EGGENFELDEN" DURCH DECKBLATT NR. 35

ENTWURFSFASSUNG

Gefertigt: 30.07.2024 Geändert:

Bearbeitung:

Landschaftsarchitekt, Stadtplaner Achim Ruhland Joseph-von-Eichendorff-Str. 37 94428 Eichendorf

Tel.: 0151 / 124 087 13 e-mail: <u>info@ar-land.de</u>

Textliche Festsetzungen Sondergebiet 2 und Sondergebiet 2 a

II. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Deckblatt Nr. 31

Sondergebiet 2:

Sondergebiet für den großflächigen Einzelhandel gemäß § 11 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO mit einer maximalen zulässigen Gesamtverkaufsfläche von 16.000 m².

Davon wird der max. zulässige Anteil an Verkaufsfläche für innenstadtrelevante Sortimente auf 8.000 m² (= 50 %) begrenzt.

Erläuterung:

Die innenstadtrelevanten Sortimente werden wie folgt festgelegt:

- Nahrungs- und Genussmittel, Reformwaren, Lebensmittelhandwerk
- Drogeriewaren, Kosmetika, Pharmazie
- Blumen, Tiere, Zooartikel, Tierpflegeartikel, Tiernahrung Oberbekleidung, Wäsche, Kürschnerwaren, Wolle, Stoffe, sonstige Textilien und Modewaren, Kurzwaren, Handarbeiten
- Lederbekleidung und sonstige Lederwaren
- Schuhe, Orthopädie
- Sportbekleidung und Sportartikel
- Papier- und Schreibwaren, Schulbedarf, Zeitschriften, Bücher, Briefmarken Spielwaren und Bastelartikel
- Uhren, Schmuck, Silberwaren
- optische und feinmechanische Erzeugnisse
- Hausrat, Glas/Porzellan/Keramik, Kunstgewerbe, Geschenkartikel und Holz- und Stahlwaren
- Haus- und Heimtextilien, Gardinen und Zubehör
- Nähmaschinen und Zubehör
- Waffen und Jagdbedarf
- Fahrräder und Zubehör
- Elektrowaren, Heimcomputer und Zubehör, Fotogeräte, Videogeräte, Fotowaren, Unterhaltungselektronik
- Musikalienhandel, Tonträger
- Beleuchtungskörper

Sortimentsspezifische Begrenzungen:

-	max. zulässige Verkaufsfläche für Lebensmittel und Getränke auf	2.500 m ²
-	max. zulässige Verkaufsfläche für Oberbekleidung, Wäsche, Wolle, Stoffe und Textilien auf	3.500 m ²
-	max. zulässige Verkaufsfläche für Elektrowaren, Heimcomputer und Zubehör, Fotogeräte, Videogeräte, Fotowaren, Unterhaltungselektronik auf	1.300 m ²
-	max. zulässige Verkaufsfläche für Drogeriewaren, Kosmetika, Pharmazie auf	900 m²
-	max. zulässige Verkaufsfläche für Sportartikel auf	900 m²

Deckblatt Nr. 35

2.4 Sondergebiet 2:

Sondergebiet für den großflächigen Einzelhandel gemäß § 11 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO mit einer maximalen zulässigen Gesamtverkaufsfläche von 16.000 m².

Davon wird der max, zulässige Anteil an Verkaufsfläche für innenstadtrelevante Sortimente auf 8.000 m² (= 50 %) begrenzt.

Die innenstadtrelevanten Sortimente werden wie folgt festgelegt:

- Nahrungs- und Genussmittel, Reformwaren, Lebensmittelhandwerk
- Drogeriewaren, Kosmetika, Pharmazie
- Blumen, Tiere, Zooartikel, Tierpflegeartikel, Tiernahrung
- Oberbekleidung, Wäsche, Kürschnerwaren, Wolle, Stoffe, sonstige Textilien und Modewaren, Kurzwaren, Handarbeiten
- Lederbekleidung und sonstige Lederwaren
- Schuhe, Orthopädie
- Sportbekleidung und Sportartikel
- Papier- und Schreibwaren, Schulbedarf, Zeitschriften, Bücher, Briefmarken

max, zulässige Verkaufsfläche für Lebensmittel und Getränke auf

max, zulässige Verkaufsfläche für Sportartikel auf

- Spielwaren und Bastelartikel
- Uhren, Schmuck, Silberwaren
- optische und feinmechanische Erzeugnisse
- Hausrat, Glas/Porzellan/Keramik, Kunstgewerbe, Geschenkartikel und Holz- und Stahlwaren Haus- und Heimtextillen, Gardinen und Zubehör
- Nähmaschinen und Zubehör
- Waffen und Jagdbedarf
- Fahrräder und Zubehör
- Elektrowaren, Heimcomputer und Zubehör, Fotogeräte, Videogeräte, Fotowaren, Unterhaltungselektronik

2.500 m²

900 m²

- Musikalienhandel, Tonträger
- Beleuchtungskörper

Sortimentsspezifische Begrenzungen:

-	\max . zulässige Verkaufsfläche für Oberbekleidung, Wäsche, Wolle, Stoffe und Textilien auf	3.300 m ²
-	max. zulässige Verkaufsfläche für Elektrowaren, Heimcomputer und Zubehör, Fotogeräte, Videogeräte, Fotowaren, Unterhaltungselektronik auf	1.300 m ²
-	$\ensuremath{max}.$ zulässige Verkaufsfläche für Drogeriewaren, Kosmetika, Pharmazie auf	900 m²

-	max. zulässige Verkaufsfläche für Bau- und Gartenmarktartikel (Innen- und Außenflächen) auf	6.400 m ²
-	max. zulässige Verkaufsfläche für Möbel auf	5.500 m ²
-	max. zulässige Verkaufsfläche für Hausrat, Glas/Porzellan/Keramik, Kunstgewerbe, Geschenkartikel, Holz- und Stahlwaren auf	300 m²
-	max. zulässige Verkaufsfläche für Papier- und Schreibwaren, Schulbedarf, Zeitschriften, Bücher, Briefmarken auf	400 m²
-	max. zulässige Verkaufsfläche für Uhren, Schmuck, Silberwaren auf	400 m²
-	max. zulässige Verkaufsfläche für alle sonstigen bisher nicht aufgeführten Sortimente auf	700 m²

Deckblatt Nr. 18

Sondergebiet 2 a:

Sonstiges Sondergebiet nach § 11 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO

Zusätzliche Festsetzungen: Beschränkung der Gesamtfläche für die

-	Spielhallen:	870 m²
-	Diskothek:	1.000 m ²

-	\max . zulässige Verkaufsfläche für Bau- und Gartenmarktartikel (Innen- und Außenflächen) auf	6.400 m ²
-	max. zulässige Verkaufsfläche für Möbel auf	5.500 m ²
-	max. zulässige Verkaufsfläche für Hausrat, Glas/Porzellan/Keramik, Kunstgewerbe, Geschenkartikel, Holz- und Stahlwaren auf	300 m²
-	max. zulässige Verkaufsfläche für Papier- und Schreibwaren, Schulbedarf, Zeitschriften, Bücher, Briefmarken auf	400 m²
-	max. zulässige Verkaufsfläche für Uhren, Schmuck, Silberwaren auf	400 m²
-	max. zulässige Verkaufsfläche für alle sonstigen bisher nicht aufgeführten Sortimente auf	700 m²

Sondergebiet 2 a:

Sonstiges Sondergebiet nach § 11 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO

Zusätzliche Festsetzungen: Beschränkung der Gesamtfläche für die

Spielhallen: 870 m²

Diskothek: 1.000 m²

Textliche Festsetzungen Sondergebiet 8

II. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Deckblatt Nr. 30

1.0	Festsetzungen	nach DauGD	und DauMVA

Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 9 BauGB, § 11 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO)

Sonstiges Sondergebiet nach § 11 BauNVO für großflächigen Einzelhandel mit einer maximalen Gesamtverkaufsfläche von 1.650 m² ohne Nebenräume

zulässig sind innenstadtrelevante / und nicht innenstadtrelevante Sortimente

hier:

- Nahrungs- und Genussmittel, Reformwaren, Lebensmittelhandwerk
- Drogeriewaren, Kosmetika, Pharmazie
- Oberbekleidung, Wäsche, Kürschnerwaren, Wolle, Stoffe, sonstige Textilien und Modewaren, Kurzwaren, Handarbeiten
- Papier- und Schreibwaren, Schulbedarf, Zeitschriften und Briefmarken, Bücher
- Uhren, Schmuck, Silberwaren, optische und feinmechanische Erzeugnisse
- Hausrat, Glas/Porzellan/Keramik, Kunstgewerbe, Geschenkartikel und Holzund Stahlwaren
- Elektrowaren, Heimcomputer und Zubehör, Fernsehgeräte, Videogeräte, Fotowaren. Unterhaltungselektronik
- Fahrräder und Zubehör

für die innenstadtrelevanten / und nicht innenstadtrelevanten Sortimente werden Obergrenzen definiert.

für Nahrungs- und Genussmittel, Reformwaren, Lebensmittelhandwerk	max. 700 m²
für Drogeriewaren, Kosmetika, Pharmazie	max. 300 m²
für Oberbekleidung, Wäsche, Kürschnerwaren, Wolle, Stoffe, sonstige Textilien und Modewaren, Kurzwaren, Handarbeiten	max. 500 m²
für Papier- und Schreibwaren, Schulbedarf, Zeitschriften und Briefmarken, Bücher	max. 300 m²
für Uhren, Schmuck, Silberwaren, optische und feinmechanische Erzeugnisse	max. 300 m²
für Hausrat, Glas/Porzellan/Keramik, Kunstgewerbe, Geschenkartikel und Holz- und Stahlwaren	max. 400 m²
für Elektrowaren, Heimcomputer und Zubehör, Fernsehgeräte, Videogeräte, Fotowaren, Unterhaltungselektronik	max. 500 m²
für Fahrräder und Zubehör	max. 700 m²

Deckblatt Nr. 35

1.0

Festsetzungen nach BauGB und BauNVO Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 9 BauGB, § 11 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO)

Sonstiges Sondergebiet nach § 11 BauNVO für großflächigen Einzelhandel mit einer maximalen 1.1 Gesamtverkaufsfläche von 1.650 m² ohne Nebenräume

zulässig sind innenstadtrelevante / und nicht innenstadtrelevante Sortimente

Nahrungs- und Genussmittel, Reformwaren, Lebensmittelhandwerk hier:

- Drogeriewaren, Kosmetika, Pharmazie
 Oberbekleidung, Wäsche, Kürschnerwaren, Wolle, Stoffe, sonstige Textilien und
 Modewaren, Kurzwaren, Handarbeiten
- Papier- und Schreibwaren, Schulbedarf, Zeitschriften und Briefmarken, Bücher
- Uhren, Schmuck, Silberwaren, optische und feinmechanische Erzeugnisse
- Hausrat, Glas/Porzellan/Keramik, Kunstgewerbe, Geschenkartikel und Holz- und Stahlwaren
- Fahrräder und Zubehör
- Lederbekleidung und sonstige Lederwaren
- Schuhe, Orthopädie
- sonstige Sortimente

für die innenstadtrelevanten / und nicht innenstadtrelevanten Sortimente werden Obergrenzen definiert

für Nahrungs- und Genussmittel, Reformwaren, Lebensmittelhandwerk	max. 700 m ²
für Drogeriewaren, Kosmetika, Pharmazie	max. 300 m ²
für Oberbekleidung, Wäsche, Kürschnerwaren, Wolle, Stoffe, sonstige Textilien und Modewaren, Kurzwaren, Handarbeiten	max. 700 m ²
für Papier- und Schreibwaren, Schulbedarf, Zeitschriften und Briefmarken, Bücher	max. 300 m ²
für Uhren, Schmuck, Silberwaren, optische und feinmechanische Erzeugnisse	max. 300 m²
für Hausrat, Glas/Porzellan/Keramik, Kunstgewerbe, Geschenkartikel und Holz- und Stahlwaren	max. 400 m ²
für Fahrräder und Zubehör	max. 700 m ²
für Lederbekleidung und sonstige Lederwaren	max. 150 m ²

Ebenso sind Schank- und Speisewirtschaften mit einer maximalen Größe von 150 m $^{\rm 2}$ f. Gasträume und Dienstleistungen zulässig.

für Schuhe, Orthopädie max. 150 m²

für sonstige Sortimente jeweils Verkaufsfläche pro Sortiment max. 100 m²

Ebenso sind Schank- und Speisewirtschaften mit einer maximalen Größe von 150 m^2 f. Gasträume und Dienstleistungen zulässig.

Deckblatt Nr. 35

Bebauungsplan "Gewerbe- und Industriegebiet der Stadt Eggenfelden"



Erstellt:

Eichendorf, 30.07.2024



Achim Ruhland

Landschaftsarchitekt, Stadtplaner Joseph-von-Eichendorff-Str. 37 94428 Eichendorf

Tel.: 0151 / 124 087 13 e-mail: info@ar-land.de